

Zur handschriftlichen Überlieferung der römischen Kurialeide und der angeblichen *Professio fidei Bonifaz' VIII.*

Von Heinrich Börsting.

Der Codex membr. Rossianus 476 (R) der Vaticana, eine kuriale Sammelhandschrift aus der zweiten Hälfte des 14. Jhr., bietet das Formularbuch der *Audientia litterarum contradictarum* in einer alphabetischen Umarbeitung und Erweiterung (f. 1—47'), das *Provinciale Romanum* (f. 48—56'), eine zweite Formulare Sammlung, die kurialen Eidformulare und verschiedene Kanzleianweisungen (f. 63'—65) vorwiegend aus der Zeit Urbans VI. (1378—1389)¹⁾. Die Handschrift zählt 110 Blatt (30 : 23 cm), die, von häufig wechselnden Händen beschrieben und nach verschiedenen Lagen zusammengefaßt, erkennen lassen, daß die ursprüngliche Gestalt der Handschrift nicht mehr vorliegt²⁾. Infolge des modernen Einheitseinbandes der Rossiana sind keinerlei Signaturen früherer Bibliothekszugehörigkeit erhalten. Ebenso fehlt das Titelblatt³⁾. Manche Teile tragen Spuren starker Benutzung. Vielfache Verweisungen im Text beweisen gleichfalls die bruchstückartige Überlieferung dieses Kanzleibuches⁴⁾. In der zweiten Formulare Sammlung finden wir erwähnt f. 65 G(uill.) Bar(on), der 1370 Okt. 3 zum *Corrector litterarum* ernannt wurde⁵⁾, f. 78' P(ontius) Beraldi, der in gleicher Eigenschaft unter Urban VI. tätig war⁶⁾, und f. 89' Thomas Petra, *Abbraviator* unter Gregor XI. (1370—1378), Urban VI. und Bonifaz IX. (1389—1404)⁷⁾. Die Handschrift scheint im persönlichen Dienste Petras gestanden zu haben, da er f. 106 die Abschrift einer ihn betreffenden Bulle Innozenz' VII. von 1405 Okt. 15 mit der Notiz *pro me est versah.*

1) P. Kehr, *Aus der Bibliotheca Rossiana*, NA 45 (1924) 105. H. Börsting, *Das Provinciale Romanum*, münster. Diss., Lengerich 1937, 7 (Hs. D 6). — Zur Geschichte der Handschriftensammlung des Giov. Fr. de Rossi († 1854): C. Silvan Tarouca, *Biblioteca Rossiana*, in *Civiltà Cattolica* 73 (1922), 1, 320 ff.

2) Sie umfaßt 8 Sexternen (f. 1—95 neuer Foliierung); es folgen zwei zusammengeklebte Einzelblätter (f. 96 f.) und ein Quinternus (f. 98—107), dem sich ein einzelner Bogen und das letzte Blatt anfügen.

3) Der Text trägt von moderner Hand die Überschrift: *Compendium questionum legalium.*

4) Nach den Verweisungen (f. 1, 24, 29, 39, 46', 99, 101', 107, 110) war der Inhalt der Hs. bzw. deren Vorlage in 3 Bücher gegliedert.

5) W. v. Hofmann, *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation*. Rom 1914, 2, 76.

6) v. Hofmann, a. a. O. 2, 76. Baumgarten, *Von der apostolischen Kanzlei*, Köln 1908, 126.

7) v. Hofmann, a. a. O. 2, 106 nr. 10. F. Bliemetzrieder: *HJb* 30 (1909) 263, Anm. 1. H. Börsting: *RQ* 38 (1930) 307.

Die Gruppe der Kurialeide bedarf gegenüber den von Tangl herausgegebenen Überlieferungen BCE einer näheren Untersuchung¹⁾. Über die zu dieser Zusammenstellung verwendete Vorlage gibt ein Randvermerk zur Formula prelatorum f. 89' Auskunft: Sumpta de libro cancellarie per me Thomam Petra. Diese Notiz betrifft das Eidformular, das Urban VI. nach dem Ausbruch des Schismas einführt, und das auch in den Hss. E und B vorliegt²⁾. Die Überschrift lautet in E: Sequitur forma iuramenti, quod dominus Urbanus papa VI ammodo voluit in litteris apostolicis super consecrationibus quorumlibet electorum conficiendis apponi scismate presenti durante; in B: Iuramentum episcoporum vel abbatum. Wie die Überschrift, weicht auch der Text in allen 3 Hss. voneinander ab. E und R bringen eine Fassung für Äbte, während B neben den Äbten auch die Bischöfe berücksichtigt. E beginnt: Ego Elizabethus, abbas monasterii s. Marie de Gualdo O.S.B. Beneventane dyocesis³⁾, promitto etc.; R: Ego . . abbas monasterii . . ordinis . . talis diocesis promitto etc.; dagegen B: Ego . . episcopus vel abbas monasterii . . ordinis diocesis, promitto etc. R könnte mithin unter Fortfall der Namen aus E geflossen sein, wenn nicht textliche Verschiedenheiten entgegenträten. Wir lesen in

E:
in quantum in me fuerit

in terris mei monasterii

et Romanam ecclesiam predictam

Possessiones vero ad meum monasterium pertinentes

R:
quantum in me fuerit (= B)⁴⁾

in mea diocesi vel in⁵⁾ terris mei monasterii (= B)

et eandem Romanam ecclesiam

Possessiones vero ad meam ecclesiam seu monasterium pertinentes. (B . . . ad mensam meam episcopalem vel ad meum monasterium pertinentes)

1) M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894, 33—52. — Dieser Edition liegen vornehmlich folgende Hss. zugrunde: Cod. Barberin. 2825 [XXXV, 69] (B); Reg. Avin. Clement. VI. a. I p. 2 (C); Cod. Parisien. 4169 (E) = G. Erler, Der Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380, Leipzig 1888. Beschreibung der Hs. B. von Tangl a. a. O. LXVII, C LXVI, E LXV.

2) Tangl a. a. O. 51. Erler a. a. O. 156.

3) Abtei S. Maria del Galdo in Mazocca. P. Fabre-L. Duchesne, Le Liber censuum de l'église Romaine, Paris 1910, 37.

4) An orthographischem Eigengut enthält R gegen E und B: nunctios, rcudeundc, permictam, sinodum (=B), inpheudabo.

5) Von anderer Hand durch Vacat getilgt: mea diocesi vel in.

et Petro olim tituli s. Eustachii fehlt, (in B radiert)
dyacono¹⁾

iuxta processus prout

iuxta processus apostolicos
prout (= B)

E bildet offenbar die Abschrift einer Originalausfertigung für den Abt Elizarius von Galdo. B kommt wegen der drittletzten Variante als unmittelbare Vorlage für R kaum in Betracht. Außer der Erwähnung des Bischofs und seiner Diözese liegen freilich zwischen R und B keine wesentlichen Abweichungen vor. Dazu kommt noch, daß in R die Einschränkung auf den Abt einmal vergessen wird, so daß eine spätere Hand, vielleicht Petra, die der Fassung widersprechenden Worte *mea diocesi* vel in löschen mußte. Dieser irrtümliche Zusatz deutet darauf hin, daß R aus einem für Bischöfe und Äbte geltenden Formular genommen wurde. Einer gemeinsamen Ableitung von R und B scheint die vorletzte Variante zu widersprechen. Die Nennung des abtrünnigen Kardinals Petrus Flandrini fiel indes mit seinem Tode 1381 Jan. 23 fort²⁾. E und B wurden demnach zu seinen Lebzeiten angefertigt, so daß man später seinen Namen durch *vacat*, bzw. Rasur tilgen mußte, während R erst nach seinem Tode eingetragen wurde. Nach diesem Befund sind E und R unabhängig, R und B verwandt.

Der Abbeviator Dietrich von Niem³⁾ entnahm das Formular E 1380 dem *Liber provincialis*, in dessen teilweiser Abschrift sein Werk, der *Liber cancellariae apostolicae*, ja bestand⁴⁾. R entstammt nach dem Vermerk Petras gleichfalls dem *Liber cancellariae*, unter dem daher nicht Dietrichs gleichnamiges Werk oder dessen Vorlage verstanden sein kann⁵⁾. Es muß neben dem alten *Liber provincialis* und vor dessen Kopie E ein anderer *Liber cancellariae* in der römischen Kanzlei vorhanden gewesen sein. Zur Zeit des Erlasses des obigen Eides hat man diesen zwar im *Liber provincialis* und im *Liber cancellariae* verzeichnet, wobei der amtliche Charakter aber nur in dem letzten gewahrt erscheint. Denn in den *Liber provincialis* trug man eine Originalausfertigung für den Abt von Galdo ein, wodurch der ursprüngliche Einschluß der Bischöfe schon außer acht bleiben mußte. Die große erläuternde Rubrik in E dürfte Dietrich von Niem zuzusprechen sein, da er bekundet, daß die

1) Durch *vacat* von fremder Hand gelöscht.

2) C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi*, Münster² 1913, 1, 50.

3) H. Heimpel, Dietrich von Niem (Nieheim), Münster 1937 (Westf. Lebensbilder V, 176).

4) Tangl a. a. O. LIV, LXV (Hs. E).

5) Das Formular wurde per me Thomam Petra dem *Liber cancellariae* entnommen. Der Schriftzug zeigt jedoch, daß Randvermerk und Text von verschiedenen Händen stammen. Petra hat demnach nur den Vermerk geschrieben, während der Text lediglich in seinem Auftrage angefertigt wurde. Denselben Sachverhalt und seine Bezeichnung finden wir in E, wenn Dietrich sagt: *Finis unius libri ... per me Theodericum de Nyem ... fideliter extracti* (Erl. a. a. O. 203 f.), wobei die Abschrift jedoch nur unter seiner Leitung genommen war. Tangl a. a. O. LIV.

Abschrift cum nonnullarum, que tamen in dicto libro veteri defuere, addicionibus rubricarum angefertigt sei. Vor allem aber entnahmen B, das spätere offizielle Kanzleibuch¹⁾, und Petra das Formular nicht dem Liber provincialis, sondern dem an seine Stelle getretenen Liber cancellariae. Petra wollte durch seine eigenhändige Notiz offenbar der Abschrift Rechtsgültigkeit für weitere Verwendung verleihen, wodurch die amtliche Geltung des Liber cancellariae angedeutet wird.

Dieser von Petra angeführte Liber cancellariae wird das verlorene offizielle Kanzleibuch aus der avignonesischen Zeit sein, auf das bereits Tangl hinweist. Er glaubte es freilich im Quaternus albus zu sehen²⁾, während Haller es im Kanzleiregister zu erkennen vermeint³⁾. Den untrüglichen Nachweis seiner einstigen Existenz bieten ja der Kustoden- eid und die Konstanzer Konkordate. Für den Custos oder Senescallus cancellariae hatte Martin V. einen besonderen Eid vorgeschrieben⁴⁾, zu dem er in seiner Konstitution von 1418 Sept. 1 verordnete: quod senescallus dicte cancellarie . . . iuramentum . . . iuxta formam . . . per nos noviter appositam et in libro cancellarie inscriptam prestare teneatur⁵⁾. Die Konstanzer Konkordate tragen den Promulgationsvermerk: in libro cancellariae S.R.E., in quo Romanorum pontificum constitutiones et ordinationes solent conscribi, ad futuram rei certitudinem scripta fuerunt⁶⁾. Wir finden aber weder den Eid noch die Konkordate in den Kanzleibüchern E und B; sie waren zur Wahrung ihrer Rechtskraft in den von Petra genannten und heute verschollenen amtlichen Liber cancellariae aufgenommen worden.

Von den weiteren Formularen stimmt der Tabellionatseid (f. 75) mit E und B außer einem Zusatz überein⁷⁾. Beginnen diese: Ego . . . ab hac hora etc., so R: Ego tali . . . clericus⁸⁾ talis diocesis non coniugatus nec in sacris ordinibus constitutus ab hac hora etc. Diese Bestimmung wurde von Johann XXII. in einer Kanzleiregel verfügt und von Urban V., Benedikt XIII. und Eugen IV. wiederholt⁹⁾. Für Gregor XI. und Martin V. ist der Eid in dieser Fassung anderweitig zu belegen¹⁰⁾. Unter Urban VI. und Bonifaz IX. läßt sich diese Bestimmung nicht nachweisen. Daß sie unter Urban VI. nicht in Kraft war, erhellt aus ihrem Fehlen in E und noch deutlicher aus der Tatsache, daß R mit E Urban VI. nennt, unter dessen Pontifikat mithin die Niederschrift erfolgte, der

1) Tangl a. a. O. LV ff., LXX.

2) Tangl a. a. O. LIX, 422.

3) J. Haller: HZ 77, 114.

4) Tangl a. a. O. 422 f.

5) Tangl a. a. O. Constitutio 136 nr. 10.

6) B. Hübler, Die Constanzer Reformation, Leipzig 1867, 59, 165, 194, 207 f.

7) Tangl a. a. O. 50 nr. XVII.

8) in rot ergänzt: alias presbiter

9) E. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888; Johann XXII. nr. 13, Benedikt XIII. nr. 41, Eugen IV. nr. 66.

10) Für Gregor XI. Cod. Ross. 1035 f. 322, Martin V. ebd. f. 35'.

Rubrikator diesen Zusatz aber tilgte. Ebenso fehlt er in B. Die quellenmäßige Abhängigkeit von R und B klingt noch an in dem Genitiv tabellionis statt tabellionatus in E.

Die übrigen Eidformulare sind f. 79 ff. unter dem Titel *De iuramentis* vereinigt. Der Eid des Vizekanzlers fügt hier gegen B C E dem *fidelis* noch et *obediens* hinzu¹⁾. Er nennt (Urban) V. Da R aber unter Urban VI. geschrieben wurde, rührt diese Pontifikatsbezeichnung aus der Vorlage her. C erwähnt (Johann) XXII. Es scheint Kanzleibrauch gewesen zu sein, jeweils nur die Ordnungszahl des laufenden Pontifikats im Formular zu verzeichnen, wozu der Schwörende den Namen zu ergänzen hatte. Der Skriptoreneid ist mit C E identisch, während er in B fehlt.

Anders verhält es sich mit der *Forma iuramenti distributorum notarum prestandi coram domino vicecancellario et dominis notariis*, wovon unterschieden wird die *Forma iuramenti distributoris rescribendarum*. Mit diesen beiden Eidformularen steht R unter allen Überlieferungen selbständig da. In E und B sind beide kombiniert und gleichlautend²⁾. Lautet in B C E der Text: *Item quod nullam rescribendam preter illas, que michi iuste provenient, alicui scribendam dabo ad partem*, so heißt es in R bezüglich der *notae*: *Item quod nemini ad scribendum nomine meo dabo per me vel per alium notam aliquam partis mee vel michi pro distributionis salario deputatam, nisi forte imminutus³⁾ sanguine vel alias infirmitate fuero impeditus, quod non possim scribere per me ipsum, et tunc nullam recompensationem de notis aliquibus faciam, qui vicem meam suppleverit in scribendo*. Ebenso wird der Taxierung beigefügt: *et quod pro taxatione alicuius note vel littere per alium submissum aut mediatorem quemcumque nichil omnino recipiam*. In B C E bleibt die Stellvertretung in beiden Fällen unberücksichtigt.

In C liegt nur der Eid des *Distributor notarum* vor, der aber überarbeitet wurde, indem man *quamdiu fuero distributor* ersetzte durch *quousque fuero rescribendarius*, im übrigen aber mit einer Ausnahme die *distributio notarum* bestehen ließ. Die Vereinigung der beiden Ämter liegt hier bereits vor, die aber erst in E und B durch eine Neubearbeitung des Eidformulars vollendet wurde. Aus diesem Grunde fehlt in C der Eid des *Rescribendars*. C stellt einen Übergang zu E B dar, deren ältere Fassung mit der Ämtertrennung allein R bewahrt hat. Tangl sah in C die ursprüngliche Einheitlichkeit der beiden Ämter und versetzte den Eid in die Zeit Alexanders IV.⁴⁾ R entspricht in seinen beiden Fassungen der Konstitution VII nr. 9 und 10⁵⁾, und C wurde auf Grund der Reform Johannes XXII. korrigiert. Der *Rescribendareid* weicht in R gegen E B nur darin ab, daß er zu Anfang den Titel *distributor litterarum apostolicarum rescribendarum* hinter dem Namen des Schwörenden vorsieht.

1) Tangl a. a. O. 33.

2) Tangl a. a. O. 37, VI b.

3) korrigiert

4) Tangl a. a. O. XXXV, *MIÖG* 13 (1892) 9.

5) Tangl a. a. O. 66.

Die Umwandlung der Ämter nach Justiz- und Gnadensachen durch Johann XXII. ist in R noch nicht zum Ausdruck gekommen.

Das Iuramentum lectorum in audientia ist mit C (ad scribendum) übereinstimmend gegen E B (ad rescribendum). Die Forma iuramenti ascultatorum in domo domini correctoris ist gleichfalls mit C identisch, wo E und B eine jüngere Formulierung aufweisen¹⁾. Zu diesen behandelten Formularen kämen noch die Eide im ersten Formularium der Handschrift, die f. 23 unter dem Titel De iure iurando aufgenommen wurden. An erster Stelle ist dort der Eid des Bischofs sehr fehlerhaft wiedergegeben. R setzt dabei wie die Dekretalen und der Liber censuum einen Bischof voraus²⁾, wo E B und der Cod. Colleg. Hispan. Bonon. einen Erzbischof nennen³⁾. Der Eid der Abtissin fehlt in C E und stimmt mit B (f. 118') überein⁴⁾.

Der Gruppe der Kurialeide geht f. 79 die angebliche Professio fidei Bonifaz' VIII. voraus unter der Rubrik: De iuramentis et primo: Profexio novi Romani pontificis. Der Rubrikator gliederte den Text durch Paragraphzeichen und Randnoten: cessio, fides, consilia etc., überprüfte ihn und tilgte eine versehentliche Wiederholung bei der Aufzählung der 8 Konzilien. Zur leichteren Übersicht versah er ihre Namen mit Zahlen, wobei er indes irrtümlich 9 zählt, während der Text korrekt ist. Bei dem letzten Satze hatte er noch 3 Randvermerke vorgesehen, von denen aber nur die Verweisungszeichen zur Ausführung kamen.

Hier liegt die älteste Niederschrift dieser Fälschung vor, deren handschriftlicher Nachweis bislang nicht über das Jahr 1408 hinausreichte⁵⁾. Der Versuch Lulvès', den Herbst 1407 aus äußeren Umständen als Zeitpunkt ihrer Entstehung zu erweisen, ist somit hinfällig⁶⁾. Die Eintragung dieser Professio in R ist wie die der Kurialeide unter Urban VI. anzusetzen. Dieselbe Hand schrieb auch noch einen Teil des folgenden Vizekanzlereides, wo dann wahrscheinlich eine neue Hand einsetzt und die Sammlung der Eidformulare vollendet. Erwies sich für die Formula prelatorum der verlorene Liber cancellariae als Vorlage, so dürfte auch die Professio derselben Quelle entstammen. Auf eine gemeinsame Herkunft scheint auch der Schriftwechsel im folgenden Formular hinzuweisen. Wo der erste Schreiber den Vizekanzlereid vorfand, dürfte auch die Professio vorgelegen haben, und ein neuer Schreiber vollendete die Abschrift sämtlicher Kurialeide. Auch die Gruppierung der Professio zu den Kurialeiden ist wohl nicht als eine Neuerung von R anzusehen wegen der einheitlichen und titelmäßigen Zusammenfassung I. De iuramentis. Die Aufnahme der Professio könnte demnach schon bei der Anfertigung des Liber cancellariae unter Johann XXII. erfolgt sein. Damit gewinnt

1) Tangl a. a. O. Iuram. VIIa.

2) c. 4 X de iure iurando, II 24. Fabre-Duchesne a. a. O. 1, 416. F. Schillmann, Die Formularsammlung des Marinus von Eboli, Rom 1929, nr. 1025^o.

3) Tangl a. a. O. Iuram. XVIII.

4) Von Tangl nicht ediert. Dasselbe Formular in Vat. lat. 6330 f. 420.

5) H. Finke, Acta Concilii Constanciensis, Münster 1923, 2, 569.

6) Lulvès: MIOG 31 (1910) 375.

ihre Datierung durch Buschbell in die Jahre 1294—1311 an Beweiskraft und Wahrscheinlichkeit¹⁾. In der Kanzlei kann diese Fälschung nicht bekannt gewesen sein. Denn da die Eidformulare im *Liber cancellariae* bei der Einstellung neuer Beamter oftmals praktische Verwendung gefunden haben, ist nicht anzunehmen, daß man an erster Stelle eine Fälschung geduldet hätte. Ihr Urheber muß daher mit den Kanzleiverhältnissen sehr vertraut gewesen sein, sodaß er die Gelegenheit der Abfassung eines neuen amtlichen Kanzleibuches benutzen konnte, um seinem Machwerk Anerkennung und Verbreitung zu sichern. Jedenfalls fußen die Konstanzer Traktate auf dieser *Professio im Liber cancellariae*²⁾, da man sich dort dieser Handschrift auch zur Promulgation der Konkordate bediente³⁾.

1) Buschbell, Die Professiones fidei der Päpste, RQ 10 (1896) 435.

2) Finke a. a. O. 2, 569.

3) Hübler a. a. O. 60.